IDW Prüfungsstandard: Hinweise im Bestätigungsvermerk (IDW PS 406 n.F. (10.2021))

Stand: 29.10.2021[1]

1. Einleitung 2
   1.1. Anwendungsbereich 2
   1.2. Übereinstimmung mit den International Standards on Auditing (ISA) 3
   1.3. Anwendungszeitpunkt 3
   1.4. Ziel 3
   1.5. Definitionen 4
2. Anforderungen 4
   2.1. Hinweis zur Hervorhebung eines Sachverhalts 4
   2.2. Hinweis auf einen sonstigen Sachverhalt 5
   2.3. Besonderheiten bei einem Hinweis zur Nachtragsprüfung 6
   2.4. Kommunikation mit den für die Überwachung Verantwortlichen 6
3. Anwendungshinweise und sonstige Erläuterungen 6

Anlage 1: Liste der ISA [DE] und IDW PS, die Anforderungen für Absätze bzw. Hinweise zur Hervorhebung eines Sachverhalts enthalten 13

Anlage 2: Liste der ISA [DE], IDW PS und IDW PH, die Anforderungen für Absätze zu sonstigen Sachverhalten bzw. Hinweise auf sonstige Sachverhalte enthalten 14

Anlage 3: Beispiele für Bestätigungsvermerke 15

1. Uneingeschränkter Bestätigungsvermerk, der einen Abschnitt „Besonders wichtige Prüfungssachverhalte in der Prüfung des Konzernabschlusses“ und einen Hinweis zur Hervorhebung eines Sachverhalts enthält 15
2. Bestätigungsvermerk, der ein eingeschränktes Prüfungsurteil zum Jahresabschluss aufgrund einer Abweichung von den maßgebenden Rechnungslegungsgrundsätzen und einen Hinweis zur Hervorhebung eines Sachverhalts enthält 19
3. Uneingeschränkter Bestätigungsvermerk, der einen Hinweis zur Hervorhebung eines Sachverhalts und einen Hinweis auf einen sonstigen Sachverhalt enthält 22
4. Uneingeschränkter Bestätigungsvermerk, der einen Hinweis auf einen sonstigen Sachverhalt enthält 27
5. Uneingeschränkter Bestätigungsvermerk aufgrund einer gesetzlichen Nachtragsprüfung gemäß § 316 Abs. 3 HGB im Anschluss an eine gesetzliche Abschlussprüfung bei einem nach HGB aufgestellten geänderten Jahresabschluss und geänderten Lagebericht eines Unternehmens, das kein Unternehmen von öffentlichem Interesse i.S. des § 316a Satz 2 HGB ist 31

[1] Vorbereitet vom Arbeitskreis „Bestätigungsvermerk“. Verabschiedet vom Hauptfachausschuss (HFA) am 30.11.2017. Redaktionelle Änderungen aufgrund des Gesetzes zur Stärkung der Finanzmarktintegrität (FISG) und der Anpassung an die neuen, vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung (vgl. ISA [DE] 200, Anlage D.1). Vorbereitet vom Arbeitskreis „Vermerke“, verabschiedet vom HFA am 29.10.2021.

© IDW Verlag GmbH